

Dienstvereinbarung

zwischen der TU Bergakademie Freiberg,

diese vertreten durch die Rektorin für das wissenschaftliche Personal und
durch den Kanzler für das wissenschaftsunterstützende Personal

und dem Personalrat der TU Bergakademie Freiberg,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden

über den Schichtbetrieb der Professur Energieverfahrenstechnik am Institut für
Energieverfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen (IEC) zur Absicherung des
Betriebes der Großversuchsanlagen

1. Gegenstand

Zur Absicherung des Betriebs der Großversuchsanlagen der Professur
Energieverfahrenstechnik am IEC im Rahmen von komplexen Forschungsaufgaben,
auch in Kooperation mit Industrieunternehmen, müssen einzelne Anlagen über
bestimmte Zeiträume durchgehend mit Personal besetzt werden. Es handelt sich um
folgende Anlagen:

- HP-POX High Pressure Partial Oxidation
- STF Syngas-To-Fuel
- STF+/MtJ Syngas-To-Fuel-Plus / Methanol-to-Jetfuel
- SBV Schlackebad-Vergasung
- COORVED CO₂-Reduktion durch innovatives Vergaserdesign
- Kivan Kinetische Versuchsanlage
- GSP Flugstromvergasungsanlage
- MFA Multi-Feed-Anlage
- sowie die dem IEC zugehörigen Anlagen im ZeHS.

Diese Dienstvereinbarung regelt den Schichtbetrieb für die Zeit vom 01.01.2026 bis
zum 31.12.2029 an den vorgenannten Anlagen. Soll an weiteren Anlagen ein
vollkontinuierlicher Schichtbetrieb stattfinden, ist dies nur aufgrund einvernehmlicher
Erweiterung des Gegenstandes dieser Dienstvereinbarung zulässig.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die
Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der TU Bergakademie Freiberg
in der jeweiligen Fassung.

2. Personenkreis

Das wissenschaftliche und technische Personal des IEC, überwiegend die der Professur EVT zugeordneten Beschäftigten, wird mit deren Einverständnis im Schichtbetrieb eingesetzt. Betroffen sind insbesondere:

- Betriebsingenieure, Maschinisten, EMSR-Techniker
- Labormitarbeiter
- Wissenschaftliche Mitarbeiter, die laufend Proben nehmen und analysieren.

Die konkrete Einteilung des Personals wird in einem Schichtplan festgelegt und von der Professur Energieverfahrenstechnik vorab genehmigt. Der genehmigte Schichtplan ist dem Personalrat und dem Dezernat für Personalangelegenheiten unverzüglich anzuzeigen.

3. Schichtrhythmus

Eine Versuchskampagne ist üblicherweise auf 14 Tage beschränkt. In technisch oder durch die Art der Forschungsaufgabe begründeten Fällen kann der durchgehende Anlagenbetrieb bis zu 12 Wochen andauern (siehe Anlage 1).

Der Einsatz des Personals im durchgehenden Versuchsbetrieb erfolgt nach einem mindestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Einsatzes jedem Betroffenen bekanntgegebenen Zeitplan. Die Arbeitszeit beträgt pro Einsatz maximal 12 Stunden, innerhalb derer die gesetzlichen Pausen mit einer Dauer von jeweils mindestens 15 Minuten gewährt werden.

Soweit die Arbeitszeit mehr als 10 Stunden pro Einsatz beträgt, beruht dies auf regelmäßig und in erheblichem Umfang (in der Regel mindestens zwei Stunden) in die Arbeitszeit fallenden bereitschaftsnahen Zeiten.

Zwischen den Einsätzen ist die gesetzliche Ruhezeit einzuhalten. Die entsprechenden Regelungen des § 6 TV-L sind zu beachten. Auf die Sonderregelungen des § 40 Nr. 3 Zu § 6 TV-L, insbesondere zur Möglichkeit der selbstverantwortlichen Festlegung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung betrieblicher Belange, wird verwiesen. Das erarbeitete Stundenvolumen wird durch freie Tage im Anschluss an die bzw. innerhalb der Versuchskampagnen kompensiert.

4. Gesetzliche Grundlagen

Diese Dienstvereinbarung beruht auf § 6 Abs. 4 TV-L in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 vom 9. Dezember 2023 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes.

Die betroffenen Beschäftigten erhalten anlässlich ihrer Einwilligung in die Teilnahme am Betrieb gemäß dieser Dienstvereinbarung die Gelegenheit, den Text des Arbeitszeitgesetzes und des TV-L einzusehen. Weitergehende gesetzliche Aushang- oder Informationspflichten bleiben unberührt.

5. Vergütung, Zuschläge, Arbeitsmedizin

Überstunden werden durch Freizeit ausgeglichen. Unter den Voraussetzungen des § 8 TV-L besteht Anspruch auf Zeitzuschläge.

Beschäftigte im Nachtdienst haben einen Anspruch auf arbeitsmedizinische Erstuntersuchung, welche durch die Betriebsärztin der TUBAF erbracht wird. Wiederholungsuntersuchungen stehen alle drei Jahre sowie ab Vollendung des 50. Lebensjahres jährlich zur Verfügung.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2026 in Kraft. Sie schließt damit unmittelbar an den Geltungszeitraum der Dienstvereinbarung vom 11.10./03.11.2021 an.

Die vorliegende Dienstvereinbarung kann während ihrer Laufzeit bis zum 31.12.2029 nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich. Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung unverzüglich, ansonsten spätestens ab dem 01.07.2029 Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung bezüglich des Schichtbetriebs der Professur Energieverfahrenstechnik am IEC aufzunehmen. Diese Dienstvereinbarung gilt nach Ablauf ihrer Geltungsdauer bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund werden sich die Parteien unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen und Verpflichtungen auf eine beiden Seiten zumutbare Übergangslösung einigen.

Diese Dienstvereinbarung wird der Landesdirektion Sachsen zur Bestätigung übersandt.

Prof. Jutta Emes
Rektorin

Jens Then
Kanzler

Jörg-Ulf Röhl
Vorsitzender des
Personalrates